



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 eröffnete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK das Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu gerne wie folgt:

1. Generelle Bemerkungen

Im Unterschied zu heute sollen ab 2013 alle Ausführungsbestimmungen zum CO₂-Gesetz (SR 641.71) in einer umfassenden Verordnung und nicht mehr in mehreren thematisch unterteilten Verordnungen geregelt werden. Wir begrüssen diese Anpassung im Sinne einer Vereinfachung in der Gesetzgebung.

Der Kanton Uri setzt sich für wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen ein. Die neuen Bestimmungen der CO₂-Verordnung müssen unter Berücksichtigung der Reduktionsziele so ausgestaltet werden, dass die Abgabesätze für die Unternehmungen tragbar und die Verfahren und Prozesse effizient ausgestaltet sind. Sie dürfen nicht zu einer Verschlechterung der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Betriebe führen. Die neu definierten Abgabesätze müssen möglichst frühzeitig bekannt gegeben werden, um der Wirtschaft eine frühzeitige

Planung der Abgaben zu ermöglichen.

2. Gebäudebereich

Wir begrüßen es, dass ein Teil der Erträge aus den CO₂-Abgaben nach wie vor als globale Finanzhilfe für die energetische Sanierung von Gebäuden verwendet werden soll. Dadurch kann der Weg der energetischen Sanierung bestehender Gebäude kontinuierlich weiterverfolgt werden.

3. Verkehrsbereich

Das CO₂-Gesetz verlangt, dass die CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen bis Ende 2015 auf durchschnittlich 130 Gramm CO₂/km vermindert werden. Dabei gelten für jeden Fahrzeugtyp andere Emissionslimiten. Die verwendete Berechnungsformel begünstigt schwere Fahrzeuge gegenüber sparsameren, leichten Kleinwagen. Dies führt zu höheren CO₂-Emissionen, was weder aus klimapolitischer noch aus energetischer Sicht sinnvoll ist.

Die unterschiedlichen Regelungen für Klein- und Grossimporteure im Fahrzeugbereich erachten wir als unglücklich. Der Ansatz einer Zielvorgabe für die in einem Jahr in Verkehr gebrachten Fahrzeuge ermöglicht Kompensationen zwischen effizienteren Fahrzeugen und solchen mit höheren Emissionen, was im Sinne der Emissionsreduktion nicht konsequent ist.

4. Anhang

Wir stellen die Auflistung in Anhang 5 (Unternehmen mit Möglichkeit zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungspflicht) hinsichtlich ihrer Vollständigkeit in Frage. Gegebenenfalls muss die Auflistung um touristische Betriebe, den öffentlichen Verkehr und Energieproduktionsbetriebe ergänzt werden.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard, sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr, wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen sie freundlich.

Altdorf, 6. Juli 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli